

*Joseph Johann von Liechtenstein weist die Beamten in Vaduz an, für das Rechtsgutachten der Universität Innsbruck über Michael Hilbe wegen Brandstiftung und Vergewaltigung 50 Gulden zu bezahlen.  
Konz. Prag, 1723 August 25, AT-HAL, H 2625, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt<sup>1</sup> zu Liechtenstein. De dato Prag, den 25. Augusti 1723.

[rechte Spalte]

Wir haben unß euer gehorsamtes berichts schreiben von 9. passato<sup>2</sup> sambt einem extract des von der löblichen kayserlichen ertzherzoglichen universität zu Insprugg<sup>3</sup> in causa<sup>4</sup> des zu dato in puncto excitati incendii<sup>5</sup> in verhafit sitzenden Michael Hilbi<sup>6</sup> ab dem Triesnerberg<sup>7</sup> verfasten rechtlichen gutachtens, gehorsamst referiren lassen. Und obschon wir der rechts beständigen meynung seind, daß dieser delinquent seines verbrechens halber wenigstens prævia fustigatione relegiret<sup>8</sup> zu werden verdienet, so wollen es dennoch bey dem rechtlichen auspruch der oberösterreichischen universität dermalen beharren lassen. Anlangend nun die dafür von unß zu bezahlen kommende tax, so habt ihr zwahr der facultät antwortschreiben an unß zur direction in copia eingeschicket, worinnen sie deren belohnung unserer willkuhr anheimstellen, ihr hettet aber auch zugleich gutachtlich mit berichten sollen, was wir denenselben zur discretion assigniren<sup>9</sup> könnten. Da ihr aber ein solches unterlassen, und es von nöten gewesen wäre, widerumb euere gutachtliche meynung [2] mit vergeblichen postspesen einzuholen, thuen euch solches in ohngnaden verweisen, zugleich aber gnädigst anbefehlen, nach dem rechtlichen parere<sup>10</sup> an dem Hilbi die execution schleünigen vollziehen, der facultät ingleichen auch sowohl pro hoc<sup>11</sup> alß dem verjährigen casu in puncto stupri violenti<sup>12</sup> und dem darüber verfasten rechtlichen parere 40 oder 50 gulden außfolgen zu lassen. Woran ihr vollziehet etc.

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> vergangenen Monats.

<sup>3</sup> Innsbruck, Stadt (A).

<sup>4</sup> in der Angelegenheit.

<sup>5</sup> „dato in puncto excitati incendii“: derzeit wegen Brandstiftung.

<sup>6</sup> Hilbe.

<sup>7</sup> Triesenberg, Gemeinde (FL).

<sup>8</sup> „prævia fustigatione relegiret“: nach vorausgehender Züchtigung weggeschickt.

<sup>9</sup> „discretion assigniren“: zum Urteil anweisen.

<sup>10</sup> Gutachten.

<sup>11</sup> für dieses.

<sup>12</sup> „casu in puncto stupri violenti“: im Fall wegen Vergewaltigung.